

**2. Änderung zur Hundsteuersatzung
der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 14.01.2010
vom: 04.05.2015**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 20.März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende 2. Änderung zur Hundsteuersatzung vom 04.05.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt pro Jahr

- | | |
|---|----------|
| - für den ersten Hund | 60,00 € |
| - für den zweiten Hund | 84,00 € |
| - für den dritten und jeden weiteren Hund | 108,00 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wurde, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 04.05.2015
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wutha-Farnroda, den 04.05.2015
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß
Bürgermeister

- Siegel -